

Per Mail: zz@bj.admin.ch

Bern, 26. September 2022

Vernehmlassung: Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Sanierungsverfahren für natürliche Personen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs soll erreicht werden, dass sich verschuldete Privatpersonen unter gewissen Voraussetzungen von ihren Schulden befreien können. Dies begrüsst Die Mitte klar. So ist es heute, im Gegensatz zu anderen westlichen Rechtsordnungen, nach Schweizer Recht nicht oder nur schwer möglich, dass sich hochverschuldete oder mittellose Privatpersonen finanziell nachhaltig sanieren können. Dies hat Auswirkungen auf die wirtschaftliche Integration und die Gesundheit der Betroffenen sowie auch auf ihr nächstes Umfeld und die Gesellschaft als Ganzes. Mit der Gesetzesänderung sollen deshalb unter anderem bestehende Fehlanreize beseitigt und Lücken geschlossen werden. Der Bundesrat schlägt mit der Schaffung eines vereinfachten Nachlassverfahrens für Personen, die nicht der Konkursbetreibung unterliegen, einerseits sowie eines gesetzlichen Aufnahmeverfahrens, genannt Sanierungsverfahren im Konkurs für natürliche Personen, andererseits zwei neue Instrumente vor.

Einer Anpassung des betriebsrechtlichen Existenzminimums, so dass auch laufende Steuern bei der Berechnung berücksichtigt werden, steht Die Mitte zudem grundsätzlich positiv gegenüber. Die Mitte teilt jedoch die Ansicht des Bundesrates, dass dies aufgrund der Komplexität in einer separaten Vorlage geschehen sollte.

Vereinfachtes Nachlassverfahren für Schuldner, die nicht der Konkursbetreibung unterliegen

Die Mitte spricht sich grundsätzlich für das vorgesehene vereinfachte Nachlassverfahren für sanierungsfähige Schuldner mit regelmässigem Einkommen aus. Dieses muss nach Ansicht der Mitte grundsätzlich das bevorzugte Verfahren für die Schuldensanierung darstellen. Speziell begrüsst Die Mitte, dass im Gesetz weitgehend auf inhaltliche Vorgaben bezüglich Nachlassvertrag verzichtet wird. Dies lässt Raum für flexible Einzelfalllösungen.

Konkursverfahren für natürliche Personen in Form eines Sanierungsverfahrens

Die Mitte unterstützt grundsätzlich das vorgeschlagene konkursrechtliche Sanierungsverfahren für natürliche Personen mit anschliessender Restschuldbefreiung. Das Verfahren soll gemäss erläuterndem Bericht allen dauerhaft zahlungsunfähigen Personen, welche sich nicht in absehbarer Zeit aus eigener Kraft von

aufgelaufenen Schulden befreien können, zugutekommen. Bei diesem Verfahren werden über eine längere Zeit sämtliche Einkünfte des Schuldners über dem Existenzminimum zugunsten der Gläubiger abgeschöpft. Das Verfahren soll explizit auch bei Personen ohne Rückzahlungsmöglichkeiten angewendet werden können, so dass auch diese Personen eine Chance auf einen finanziellen Neustart haben. Dank der möglichen damit verbundenen Lösung von staatlichen Hilfen, wie Sozialhilfe, profitieren unter Umständen auch der Staat und die Gesellschaft von dieser Restschuldbefreiung. Zumal die betroffenen Gläubiger nach einigen Jahren in der Regel auch keine Rückzahlungen mehr erwarten. Weiter sind positive Effekte auf das Unternehmertum, und damit verbunden auf die Innovation, zu erwarten, da ein entsprechendes Scheitern nicht mehr zu langjährigen Schulden und ein Leben am Existenzminimum führen würde.

Das Sanierungsverfahren soll aber grundsätzlich eine einmalige Chance darstellen. Die Mitte ist der Ansicht, dass mit der vorgeschlagenen Sperrfrist für die Einleitung eines neuen Sanierungsverfahrens von 15 Jahren jedoch ein gutes Instrument vorgesehen ist, um Missbräuche zu verhindern.

Bezüglich der Dauer des Sanierungsverfahrens stellt sich die Frage, ob diese allenfalls auch kürzer ausfallen könnte. Experten sprechen beispielsweise von einer Dauer von drei Jahren. Bezüglich Ausnahmekatalog teilt Die Mitte die Meinung, dass dieser möglichst eng gehalten werden sollte, damit die Neuregelung auch eine Wirkung entfalten kann.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz